Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Olsbrücken

vom 12.06.2023

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat in seiner Sitzung vom 01.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT: § 1 Allgemeines. § 2 Gebührenschuldner. § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit § 4 Inkrafttreten. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.01.2019 außer Kraft.

Olsbrücken, 12.06.2023

*W*alter Schneck

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 12.06.2023

Westrich, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

l.	Reihengrabstätten				
	1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach				
	§ 2 der Friedhofssatzung	1004,00 €			
	2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	933,00€			
	3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab)	933,00 €			
	nach Nr.1				
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten				
	1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2				
	der Friedhofssatzung für				
	a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung je Stelle	1162,00€			
	b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)	996,00€			
	c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen)	967,00€			
	d) Baumgrabstätten (1 Urne)	967,00 €			
	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung für				
	a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle und Jahr	47,00 €			
	b) Urnenwahlgrabstätten, je Jahr	40,00€			
	c) Urnenwiesengrabstätten, je Jahr	39,00 €			
	d) Baumgrabstätten, je Jahr	39,00 €			
Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.					
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	-			
	von Gräbern für Sargbestattungen	870,00€			
	2. von Gräbern für Urnenbestattungen	100,00€			
IV.	Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde				
	1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für				
	a) anonymen Grabstätten	325,00€			
	b) Urnenwiesengrabstätten	650,00 €			
	c) Baumgrabstätten	650,00€			

2. Pflegegebühr für Urnenwiesengrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf	
der Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr	26,00 €
3. Pflegegebühr für Baumgrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf	26,00€
der Nutzungszeit	*

V. Grabeinfassung

1. für Urnenreihengrabstätten	82,00 €
2. für Urnenwahlgrabstätten	123,00€

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1.	Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	250,00 €
2.	Zellenbenutzung zur Aufbewahrung Särgen	150,00 €
3.	Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen	80,00 €